

Schriften zum Strafrecht

---

Heft 141

**Die Judikatur  
des Bundesgerichtshofs  
zur Rechtsbeugung im NS-Staat  
und in der DDR**

Von

**Dirk Quasten**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**DIRK QUASTEN**

**Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung  
im NS-Staat und in der DDR**

**Schriften zum Strafrecht**

**Heft 141**

# Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR

Von

Dirk Quasten



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln  
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 3-428-10920-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern*



# Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	13
------------------	----

## *Teil I*

### **Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat**

<b>A. Die Vorsatzform bei der Rechtsbeugung – dolus eventalis oder dolus directus? .....</b>	16
I. Entstehungsgeschichte und Wortlaut der Norm .....	17
II. Nachkriegsjudikatur und Bundesgerichtshof .....	19
1. Beschluss des OLG Bamberg .....	20
2. BGH-Entscheidungen zur Vorsatzform .....	22
a) Wendepunkt BGHSt 10, 294 .....	24
b) Das Rehse-Verfahren und die Gesetzesreform von 1974 .....	29
III. Fazit .....	33
<b>B. Der Rechtsbeugungstatbestand und seine Sperrwirkung .....</b>	36
I. Die Sperrwirkung im Rahmen der Konkurrenz mit tateinheitlich erfüllten Delikten .....	36
II. Handhabung der Sperrwirkung durch die Nachkriegsjudikatur und den BGH .....	38
1. Ausweitung der Sperrwirkung auf die Laienrichter .....	38
2. Die Verknüpfung von Sperrwirkung und Vorsatzerfordernis .....	40
3. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit als Begründung für die Sperrwirkung .....	42
a) Tauglichkeit der potentiellen Täter .....	43
b) Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Sperrwirkung bzw. Rechtsbeugungstatbestand .....	45
c) Rechtshistorische Zweifel an der Position des BGH .....	48
Zwischenergebnis: Notwendigkeit der Sperrwirkung und Konsequenzen der kritisierten Rechtsprechung .....	51
4. Grenzen der Sperrwirkung .....	55
a) Wegfall der privilegierenden und Beibehaltung der repressiven Wirkung des Rechtsbeugungstatbestandes bei sog. Scheinverfahren .....	55
aa) Maßstab Nichtigkeit und Nichturteil .....	56

bb) Aufrechterhaltung der sanktionierenden Funktion des Rechtsbeugungstatbestandes .....	57
cc) Resümee .....	58
b) Definition des Begriffes Scheinverfahren durch die Rechtsprechung .....	59
c) Abgrenzung von rechtsbeugenden und nichtigen Urteilen als auch Nichturteilen durch den BGH .....	62
aa) BGH-Entscheidung vom 9.6.1953, 1 StR 198/53 .....	62
bb) BGHSt 2, 173 .....	68
cc) Denunziantenprozesse .....	70
d) Kritische Deutung zu der vom BGH definierten Reichweite der Sperrwirkung .....	71
<b>C. „Recht“ im Sinne des Rechtsbeugungstatbestandes .....</b>	74
I. Radbruch'sche Formel .....	76
1. Normativ-geltungstheoretischer Ansatz .....	76
2. Wehrlosigkeitsthese .....	77
a) Stellenwert des Rechtspositivismus in der Weimarer Justiz .....	78
b) Rechtspositivismus innerhalb der Wissenschaft .....	81
c) Wehrlosigkeit der NS-Richterschaft .....	82
Fazit .....	85
II. Schwächen des normativ-geltungstheoretischen Ansatzes Radbruchs .....	86
1. Konstruktive Bedenken im Hinblick auf den Rechtsbeugungstatbestand .....	86
a) Irrtumsproblematik und übergesetzliches Recht .....	86
b) Doppelfunktion des Rechtsbeugungstatbestandes? .....	89
2. Rechtsphilosophische Unzulänglichkeit .....	91
III. Wortlaut der Vorschrift und Wille des Gesetzgebers .....	93
IV. Verfassungs- und Naturrecht .....	95
V. Nulla poena sine lege .....	96
1. Rückwirkungsverbot .....	96
2. Bestimmtheitsgebot .....	100
3. Gesetzlichkeitsprinzip .....	103
VI. Nachkriegsjudikatur und BGH zum übergesetzlichen Recht .....	104
1. Alliierte Gesetzgebung und NS-Rechtsordnung .....	104
2. Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der OGH .....	106
3. Der Bundesgerichtshof .....	107
<b>D. Die Beugung des Rechts .....</b>	115
I. Rechtsbeugung als tatbeständliches Handeln .....	115
II. Auslegung des damals geltenden Rechts .....	117
III. Der Bundesgerichtshof .....	121
<b>E. Rechtsblindheit oder politische Verblendung? .....</b>	135
I. Vorsatzinhalt und Rechtsbegriff .....	135

II.	Lösungsansätze .....	136
III.	Nachkriegsjustiz und Bundesgerichtshof .....	139
	Exkurs: Die subjektive Rechtsbeugungstheorie .....	146
IV.	Fazit .....	150
 <i>Teil II</i>		
<b>Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung in der DDR</b>		
A.	Vergleichbarkeit der beiden Regime und deren Rechtsverständnis .....	153
I.	Totalitarismus und Primat der Politik .....	153
II.	Verfassungs- und Strafrecht der beiden Regime .....	155
III.	Fazit .....	159
B.	Strafanwendungsrecht .....	160
I.	Art. 315 I 1 EGStGB in Verbindung mit § 2 I, III StGB .....	160
1.	Beitrittsprinzip contra internationale Lösung .....	160
2.	Unrechtskontinuität von § 244 DDR-StGB und § 339 StGB .....	165
a)	Wortlautübereinstimmung und Gemeinschaftsrechtsrechtsgut Rechts- pflege .....	166
b)	Individualrechtsgüterschutz der beiden Normen .....	170
3.	Mildevergleich .....	175
4.	Unterbrechung, Ruhens und Verlängerung von Verjährungsfristen .....	177
5.	Amnestie .....	182
II.	Der Bundesgerichtshof .....	183
1.	Beitrittsprinzip .....	183
2.	Kontinuität des Unrechts – innerstaatliche Rechtspflege und Indivi- dualschutzinteresse .....	186
3.	Mildevergleich .....	191
4.	Verjährungsfristen und Amnestie .....	192
C.	Die Sperrwirkung und Rechtsbeugung in der DDR .....	193
I.	Die Figur der Sperrwirkung und der Tatbestand des § 244 DDR-StGB .....	193
II.	Grenzen der Sperrwirkung .....	195
III.	Der Bundesgerichtshof .....	196
D.	Naturrecht und Gesetzlichkeit .....	198
I.	Schwächen der Radbruch'schen Formel .....	199
II.	Wortlaut und ratio legis des § 244 DDR-StGB .....	201
III.	Der Einigungsvertrag und Art. 315 I EGStGB i. V. m. § 2 StGB .....	203
IV.	Verfassungsrechtliche und konstruktive Bedenken .....	204
V.	Der Bundesgerichtshof .....	208
E.	Gesetzwidriges Entscheiden .....	220
I.	Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsquellen nach der Rechts- dogmatik in der DDR .....	222

II.	Der Auslegungsmaßstab .....	228
III.	Der Bundesgerichtshof .....	237
1.	Auslegungsmethodik und Auslegungsinhalt .....	237
2.	Schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gleich gesetzwidriges Entscheiden .....	243
a)	Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege .....	244
b)	Anderes Rechtssystem und Rückwirkungsverbot .....	248
3.	Tatbestandsreduktion in concreto .....	252
F.	<b>Rechtsblindheit und politische Verblendung</b> .....	267
I.	Vorsatzinhalt und Tatbestandsirrtum .....	267
II.	Der Bundesgerichtshof .....	269
	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	272
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	278
	<b>Sachwortregister</b> .....	293

## **Abkürzungsverzeichnis**

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BGBI	Bundesgesetzblatt
BTDrs.	Bundestagsdrucksache
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRW	Deutsches Recht, vereinigt mit Juristischer Wochenschrift
DRZ	Deutsche Reichszeitschrift
E	Entwurf eines Strafgesetzbuches
FS	Festschrift
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht
GS	Gedächtnisschrift
JW	Juristische Wochenschrift
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschau
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHJ	Rechtshistorisches Journal
ROW	Recht in Ost und West

RuP	Recht und Politik
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StV	Strafverteidiger
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Strafrechtslehrer
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft

Im Übrigen wird verwiesen auf *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin 1993.

## Einführung

Der Tatbestand der Rechtsbeugung hat in der Gerichtspraxis seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs im Jahre 1871 zumeist nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Bis zum Ende des Kaiserreiches weist die amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts nur zwei aus dem Jahre 1894 stammende Entscheidungen<sup>1</sup> zu § 336 a.F. StGB auf<sup>2</sup>. Zur Zeit der Weimarer Republik ist ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1922 verzeichnet<sup>3</sup>; die amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts für die Zeit des „Dritten Reiches“ führt ebenfalls nur zwei Entscheidungen zur Rechtsbeugung aus den Jahren 1935 und 1937 auf<sup>4</sup>.

Beachtung fand der Rechtsbeugungstatbestand in der jüngsten deutschen (Rechts-)geschichte jeweils nach einem radikalen politischen Wandel: zum einen mit dem Zusammenbruch der NS-Diktatur nach 1945, als die deutsche Strafjustiz sich vor die Aufgabe gestellt sah, dass durch die NS-Richter begangene Justizunrecht aufzuarbeiten; zum anderen im Anschluss an das Ende der Existenz des DDR-Staates und der Wiedervereinigung nach 1990, als es um die Ex-post-Beurteilung von Justizunrecht zur Zeit der SED-Regierung durch die bundesrepublikanische Rechtsprechung ging.

Untersuchungsgegenstand der Arbeit ist die höchste deutsche Rechtsprechung zu dem Tatbestand der Rechtsbeugung für die Zeit des jeweiligen politischen Systemunrechts.

In der Nachkriegszeit hatte die Jurisdiktion im Rahmen der Verfolgung von NS-Justizunrecht die Möglichkeit, zu einem angemessenen Anwendungsbereich des Tatbestandes der Rechtsbeugung zu gelangen. Die deutsche Strafjustiz hat indes durch eine oftmals mehr als eigenwillige Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes verstanden, die in der NS-Zeit Unrecht urteilenden Richter vor Strafe zu bewahren.

Die justizielle Aufarbeitung der NS-Zeit muss als gescheitert gelten. Bezeichnenderweise ist keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung verurteilt worden; gleiches gilt für Richter der Sondergerichte und Kriegsgerichte.

---

<sup>1</sup> RGSt 25, 276; 26,56.

<sup>2</sup> Die Vorschrift ist erst durch Art. 19 Nr. 188 EGStGB zu dem wortgleichen § 339 StGB neu gefasst worden.

<sup>3</sup> RGSt 57, 31.

<sup>4</sup> RGSt 69, 213; 71, 315.

Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen<sup>5</sup>. Dennoch sah sich der Bundesgerichtshof erst sehr spät, nämlich in seinem Urteil vom 16. November 1995<sup>6</sup> – zur Rechtsbeugung eines Richters der DDR – veranlasst, beschämt seinen „wesentlichen Anteil“<sup>7</sup> an dem „folgeschweren Versagen der bundesdeutschen Strafjustiz“<sup>8</sup> einzuräumen.

Trotz des großen theoretischen Interesses am Rechtsbeugungstatbestand ist es bisher vernachlässigt worden, zu untersuchen, wo genau die Gründe des Scheiterns der Rechtsprechung lagen.

Mit Blick auf die Rechtsbeugungsurteile des Bundesgerichtshofs zur NS-Justiz drängen sich insbesondere die Fragen auf:

Wie wurde der Rechtsbeugungstatbestand an seinen Schlüsselstellen, nämlich dem Vorsatzinhalt oder der Einbeziehung von übergesetzlichem Recht ausgelegt? Inwieweit war diese Auslegung juristisch haltbar, und welche konkreten Rechtsfolgen knüpften sich daran?

Auf diese und ähnliche Fragen versucht die Arbeit eine Antwort zu geben.

Die Einigung Deutschlands bringt in der Frage der Rechtsbeugung gewissermaßen eine Wiedervorlage der Nachkriegsproblematik:

Die bundesrepublikanische Justiz ist zum zweitenmal aufgefordert, über justizielle Untaten zu richten. Es bietet sich daher geradezu an zu untersuchen, ob die nachträgliche Kontrolle der Justiz durch die Justiz jetzt in angemessener Weise gelungen ist oder ob wiederum die Richterschaft gegen eine Strafbarkeit immunisiert und der Tatbestand der Rechtsbeugung zum politischen Missbrauch ausgehöhlt worden ist.

Es gilt mit Rücksicht auf die Rechtsbeugungsurteile des Bundesgerichtshofs zur DDR-Justiz quasi parallel zu der ersten strafrechtlichen Aufarbeitung einer Diktatur im letzten Jahrhundert zu fragen:

Ist an der bisweilen eigentümlichen Auslegung des Tatbestandes der Rechtsbeugung weiterhin festgehalten worden, mit der Folge einer weiteren Privilegierung von Richtern?

Oder ist aus dem Versagen der bundesrepublikanischen Justiz angesichts des Justizunrechts im Nationalsozialismus insoweit gelernt worden, als dass der Anwendungsbereich der Rechtsbeugung nunmehr adäquat definiert wird?

---

<sup>5</sup> Vgl. nur die dokumentierten Fälle bei *Günter Spendel*, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984.

<sup>6</sup> BGHSt 41, 313.

<sup>7</sup> BGHSt 41, 339.

<sup>8</sup> BGHSt 41, 343.

Es wird daher das Vorgehen des Bundesgerichtshofs bei Beurteilung strafbarer Rechtsbeugungshandlungen von DDR-Justizorganen – unter Berücksichtigung seiner Rechtsprechung zur NS-Justiz – kritisch untersucht.

Bei dieser Untersuchung steht nicht der Tatbestand der Rechtsbeugung in seiner Gesamtheit, sondern ausschließlich die Kritik an der Handhabung durch die Rechtsprechung zu bestimmten Problemfeldern des Tatbestandes im Blickpunkt. Dies soll an exemplarischen Fällen verdeutlicht werden.